

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben
BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 „PV-ANLAGE BARGISCHOW“**

Stand: März 2026

Grundlage: mdl. Auftrag vom Dez. 2023

Verfasser:

**Dr. Bernd Endler
Verdiring 42
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395-5825061, 015128982674
eMail: bernd-endler@t-online.de**

Auftraggeber:

**Erneuerbare Energien Bargischow GmbH & Co.KG
Am Hohen Stein
17398 Bargischow/OT Woserow**

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Die Arbeit ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt.

Neubrandenburg, 24.03.2026



Dr. rer. nat. Bernd Ender

Inhalts- und Quellenverzeichnis

- 1 Einführung
- 1.1 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche
- 2.1 Untersuchungen
- 2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen
- 2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen
 - 2.3.1 Molusca
 - 2.3.2 Odonata
 - 2.3.3 Coleoptera
 - 2.3.4 Lepidoptera
 - 2.3.5 Amphibia
 - 2.3.6 Reptilia
 - 2.3.7 Fledermäuse
 - 2.3.8 Weitere Mammalia
 - 2.3.9 Avis
- 2.4 Darstellung Konfliktpotenzial
- 3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG
- 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
 - 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung
 - 4.2 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Anhang

- Anlage 1: Bericht zur Kartierung der Avifauna im Jahr 2023 und 2024 im Vorhabensbereich Photovoltaikanlage Bargischow
- Anlage 2: Maßnahmenblatt E3 – Multifunktionale Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

1 Einführung

Die Gemeinde Bargischow beabsichtigt, mit dem B-Plan Nr. 3 die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer PV-Anlage durch die Erneuerbare Energien Bargischow GmbH & Co. KG (Vorhabenträgerin).

Planungsraum befindet sich südwestlich der Ortslage Bargischow beidseits der Bahnlinie Angermünde – Stralsund (s. Abb. 1 Planzeichnung /1/).

Die Planung soll Baurecht zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 30 ha schaffen mit dem Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Die Photovoltaikflächen umfassen 4 Teilflächen entlang der Bahnlinie Angermünde – Stralsund und werden als „Sonstiges Sondergebiet“ ausgewiesen.

Bauflächen umfassen ca. 30 ha Intensivackerflächen. Ausgehend von der VG49 nach Süden wird die Planfläche 3 durch einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (**Plattenwege**) entlang der Bahnlinie erschlossen. Die nördlich der VG 49 gelegenen Flächen 1, 2 und 4 werden entlang der Bahnlinie durch Schotterwege erschlossen (s. Abb. 1 Planzeichnung).

Die Flächen werden zu 70 % mit Solartischen verschattet. 30 % der Flächen werden nicht verschattet. In den Boden gerammte verzinkte Stützen halten die Unterkonstruktion der Solarmodule. Die Module werden gebündelt verkabelt und an einen Zentralwechselrichter angeschlossen.

Die Bauhöhe der Solarmodule und Nebenanlagen ist auf 4,5 m ü. G. begrenzt.

1.1 Rechtliche Grundlagen des besonderen und strengen Artenschutzes

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Als streng geschützt gelten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

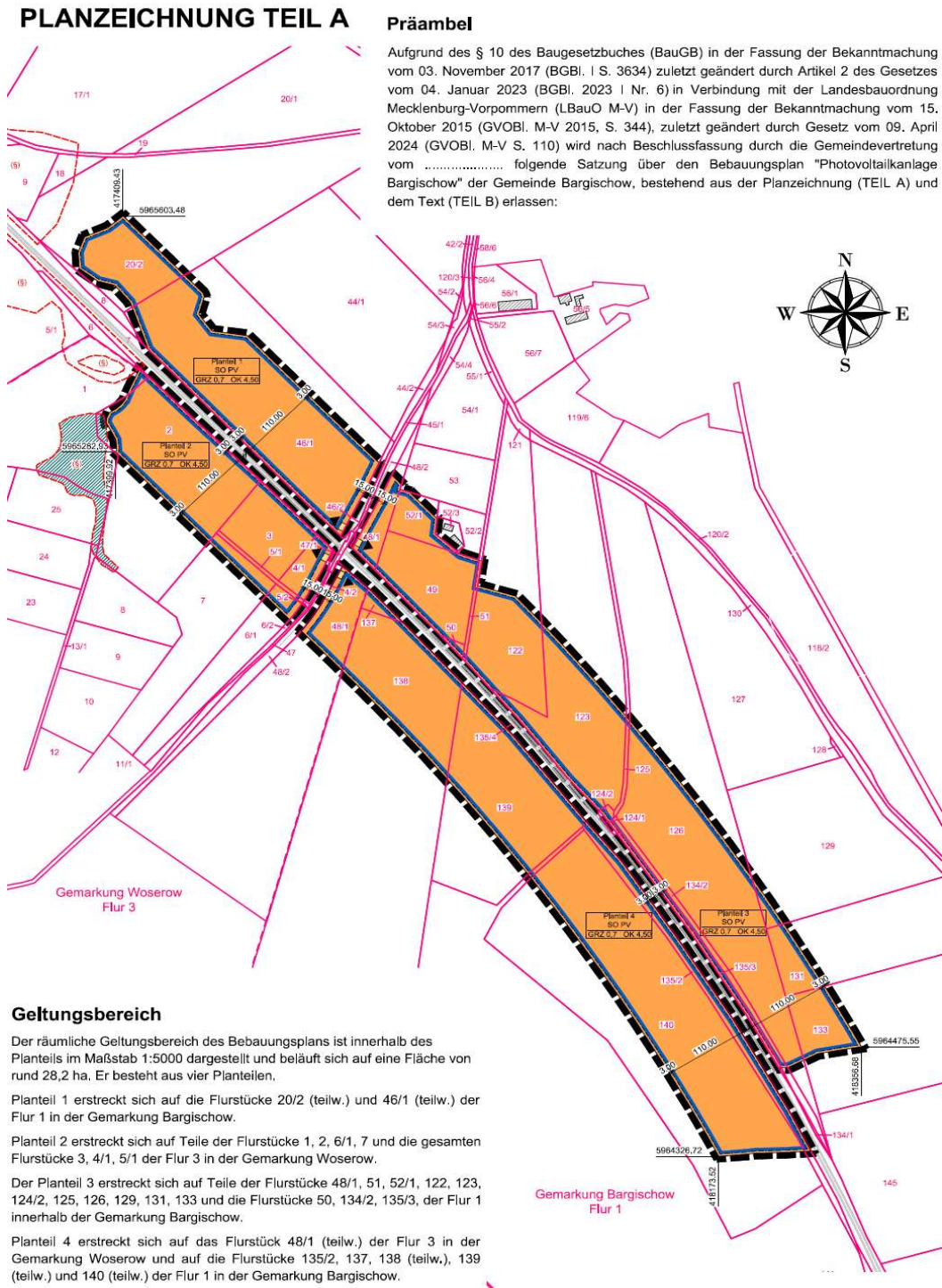


Abb. 1. Plangebiet

2 Vorkommen streng geschützter Arten in der geplanten Vorhabenfläche + 100-m-Puffer

2.1 Untersuchungen

Die Artengruppe der Vögel (Brutvögel) wurde nach SÜDBECK /2, 3/ im Geltungsbereich erfasst. Zug- und Rastvögel wurden in der Zugperiode 2023/24 untersucht. /3/.

2.2 Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen

Alle durch das Aufstellen der Photovoltaikpaneele direkt oder indirekt betroffenen Flächen sind Intensivackerflächen, deren Artenzusammensetzung vom Landwirt bestimmt wird (durch Aussaat und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen). Daher kommen keinerlei streng geschützte Gefäßpflanzen vor.

2.3 Vorkommen streng geschützter Tierarten folgender Tiergruppen

2.3.1 Molusca

Muscheln und die Zierliche Tellerschnecke kommen auf Grund des Wasserlebensraumes nur in Kleingewässern und Gräben vor, die vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

2.3.2 Odonata

Odonaten sind an Wasserlebensräume gebunden (Larven). Daher sind nur in Kleingewässern und Gräben Vorkommen möglich. Diese werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

2.3.3 Coleoptera

Streng geschützte Arten kommen auf Grund der Habitatstruktur nicht vor.

2.3.4 Lepidoptera

Streng geschützten Feuerfaltern und Nachtkerzenschwärmern fehlen die Nahrungspflanzen und feuchte Lebensräume.

2.3.5 Amphibia

Potenzielle Laichgewässer (1 Kleingewässer im Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzend) sind im weiteren Umfeld vorhanden, aber laichende Amphibien konnten während

der Begehungen zu Vögeln nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung der potenziellen Laichgewässer ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen.

2.3.6 Reptilia

Bei Begehungen zur Kartierung der Avifauna wurden keine Reptilien festgestellt. Die vorhandenen Lebensräume sind für Reptilien ungeeignet.

2.3.7 Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermausarten ist wahrscheinlich. Der Geltungsbereich eignet sich aber nur als Nahrungshabitat.

2.3.8 Weitere Mammalia

Biber und Fischotter kommen nicht vor, weil Feuchtlebensräume fehlen. Über das Vorkommen von Haselmäusen ist nichts bekannt. Hasel als Nahrungspflanze kommt nicht vor. Der Standort ist weit von den bekannten Haselmausvorkommen entfernt.

2.3.9 Avis

Für das Vorhabengebiet der geplanten Photovoltaikanlage Bargischo wurde im Jahr 2023 und 2024 eine Kartierung der Brut-, Rast- und Zugvögel durchgeführt (**Anlage 1**). Die Untersuchungen bilden eine wesentliche fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK /2/ und umfasste sechs Tageskontrollen sowie zwei Nachtkontrollen im Zeitraum März bis Juni 2023. Ergänzend wurden Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln im Februar sowie in den Monaten August bis November 2023 durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald südöstlich der Ortslage Bargischo entlang der Bahnlinie Stralsund–Anklam–Berlin und entspricht in seiner Nutzung überwiegend einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft.

Brutvögel

Nachgewiesene Brutvögel gemäß Untersuchung 2023 /3/ auf der geplanten Vorhabenfläche sowie im 100-m-Puffer sind in Abb. 2 dargestellt.

Habitatausstattung im Geltungsbereich + 100-m-Puffer

Der zu überbauende Teil des Geltungsbereiches besteht ausschließlich aus intensiv genutztem Ackerland. Angrenzende Biotop anderer Spezifikation sind ausgegrenzt worden, um jegliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung von vornherein auszuschließen.

Die Planteile 2 und 4 werden von den Planteilen 1 und 3 durch eine zweigleisige Bahnlinie getrennt. Im Bereich des Planteils 3 verläuft ein Wirtschaftsweg (Betonplatten) entlang der Bahnlinie.

Auf Ruderalfluren zwischen Weg und Bahnlinie stocken vereinzelt kleinflächige Gebüsch (meist Holunder oder Schlehe). Diese Areale werden nicht vorhabenbedingt genutzt oder verändert, folglich auch nicht beeinträchtigt.

Die kaum strukturierten Ackerflächen werden mit Raps-, Weizen- und Mais bestellt (s. Abb. 2)

Buchfink	B
Bachstelze	Ba
Braunkehlchen	Bk
Dorngrasmücke	Dg
Feldlerche	Fl
Goldammer	G
Grauammer	Ga
Mönchsgrasmücke	Mg
Schafstelze	St
Schwarzkehlchen	Swk
Sprosser	Spr

11 Brutvogelarten stellen ein durchschnittliches Artenspektrum für eine ausgeräumte Agrarlandschaft da. Nur 2 Arten (Fettdruck) sind streng geschützt, in MV aber keineswegs bestandsbedroht.

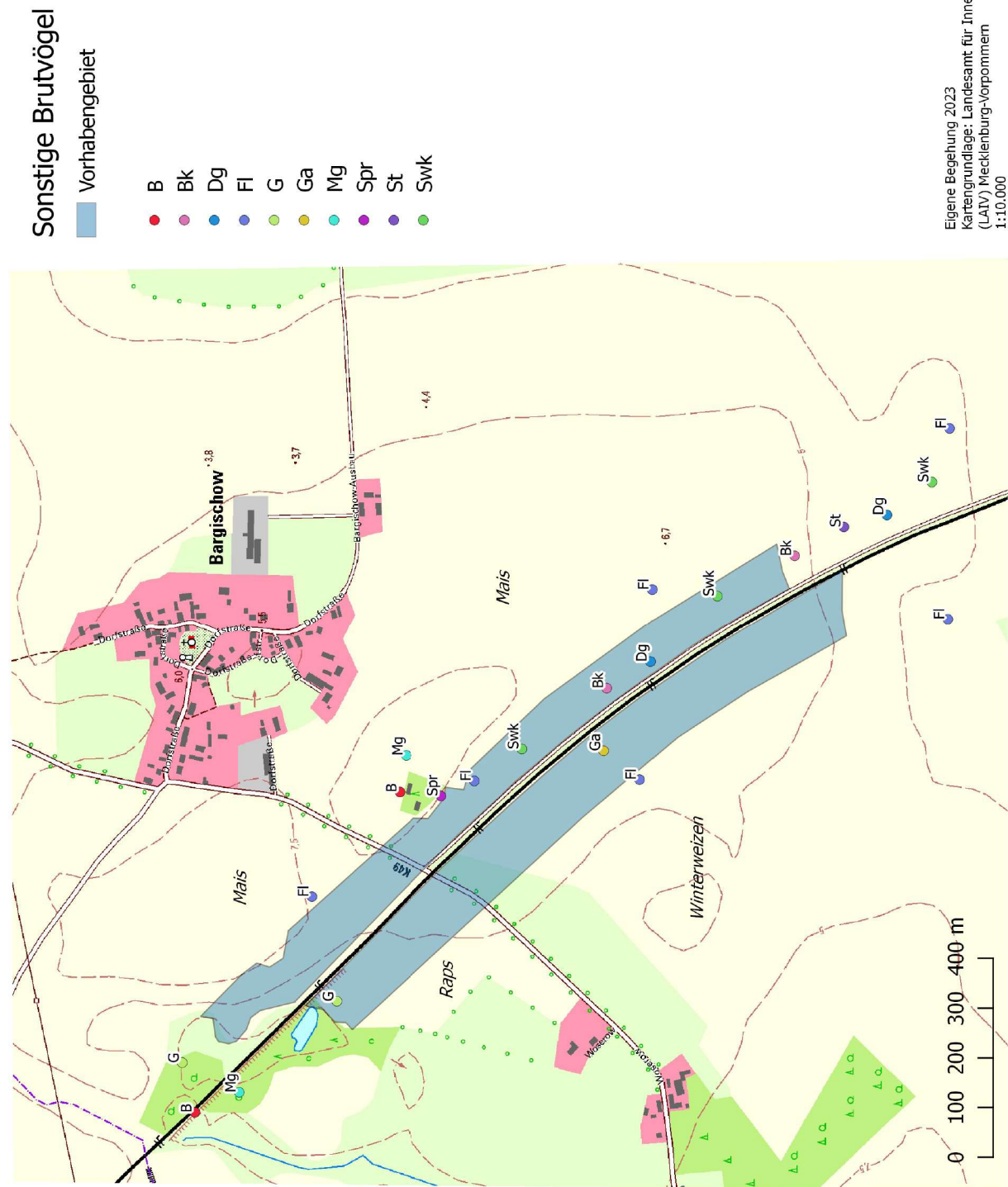


Abb. 2. Brutvogelkartierung

Vogelzug/Rast

Ein klassifiziertes Rastgebiet Land für Wat- und Wasservögel der Stufe 4 gibt es südlich der VG49 auf 418 ha. In Planteil 1,2 und Teilen von 4 befindet sich ein Rastgebiet der Stufe 3.

Die Ergebnisse eigener Erhebungen zu Vogelzug/-rast im Zeitraum 2023/24 ergaben keine relevante Nutzung des Geltungsbereiches und seines 100-m-Umfeldes /3/.

Fazit:

Auf Grundlage der durchgeführten Brut-, Rast- und Zugvogelerfassungen sowie der bestehenden Habitatstrukturen ist festzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 3 „PV-Anlage Bargischow“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Insbesondere sind weder eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos noch erhebliche Störungen oder eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten zu erwarten.

2.4. Darstellung Konfliktpotenzial

Vorkommen streng geschützter Arten im Geltungsbereich und 100-m-Puffer

Legende Konfliktstärke:

0 = kein Konflikt

1 = geringer Konflikt (nicht erheblich)

2 = potenzieller Konflikt (vermeidbar)

3 = erheblicher Konflikt (artenschutzrechtlich relevant)

Artengruppe / Art	Anlagenmerkmal	Potenzielle Wirkung	Konfliktstärke	Fachliche Bewertung / Begründung
Gefäßpflanzen (streng geschützt)	Überbauung Intensivacker	Vegetationsverlust	0	Keine streng geschützten Arten vorhanden
Molusca	Flächenüberbauung	Habitatverlust	0	Nur an Gewässer gebunden.

Odonata	Bau/Betrieb	Störung Entwicklungs- stadien	0	Keine aquatischen Habitate betroffen
Coleoptera	Überbauung	Habitatverlust	0	Habitatstrukturen fehlen
Lepidoptera	Nutzungsänderung	Verlust Nahrungs- pflanzen	0	Nahrungspflanzen fehlen
Amphibia	Bauarbeiten	Störung Laichhabitate	0	Laichgewässer außerhalb
Reptilia	Bau/Betrieb	Habitatverlust	0	Lebensräume ungeeignet
Fledermäuse	Modulaufstän- derung	Jagdhabitats- minderung	1	Geringwertiges Nahrungshabitat
Feldlerche	Überbauung Acker	Brutplatzverlus- t	2	Bauzeit steuerbar, Ausgleichsflächen schaffen
Braunkehlchen/ Grauammer	Anlagenbetrieb	Meidever- halten	1	Brut außerhalb Bauflächen
Zug- und Rastvögel	Anlagenbetrieb	Barrierewir- kung	0	Keine Nutzung festgestellt

Tabelle: Tabellarische Darstellung Konfliktpotenzial

3 Betroffenheit der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Betroffenheit der Verbotstatbestände ist lediglich gemäß § 44 Abs. 1 zu beurteilen, da Zugriff, Besitz und Vermarktung von wildwachsenden besonders geschützten Pflanzen und Tieren gemäß § 44 Abs. 2 nicht vorgesehen sind.

Da die zu überbauenden Flächen und vorhabenbedingt in Mitleidenschaft gezogene Flächen Intensivackerflächen sind, werden lediglich Kulturpflanzen und deren Begleitflora (soweit welche zugelassen werden) beseitigt. Streng geschützte Arten könnten nur aus den Gruppen

Vögel und Fledermäuse vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, weil andere streng geschützte Arten nicht vorkommen oder vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden können.

Verbot des Fangs, des Nachstellens, der Verletzung, Tötung besonders geschützter Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot)

Vögel - Sonstige Arten

Brutvögel im Geltungsbereich (besonders und streng geschützten Vogelarten) sind gemäß allgemeinen Erkenntnissen zu Beeinträchtigungen von Vögeln durch auf gegenüber diesen unempfindlich. Gemäß einer Metastudie des NABU verbessern sich sogar die Brutbedingungen /4/.

Einzige Art, die auf o. g. zur Überbauung vorgesehenen Flächen brütet, ist die Feldlerche. Erfolgen die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, ist auch hier jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Im Übrigen ist es leicht möglich, vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob in den Bereichen, die überbaut oder befahren werden, Feldlerchen brüten.

Alle anderen nachgewiesenen Brutvogelarten brüten außerhalb der zur Überbauung vorgesehenen Ackerflächen, zwischen Bahndamm und Zuwegung entlang der Bahnlinie. Daher ist jede Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die streng geschützten Braunkehlchen und Grauammern.

Fazit:

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für im Nahbereich vorkommende Passeres ist ausgeschlossen.

Vogelzug und -rast

Untersuchungen zum Vogelzug und zur Vogelrast ergaben keine diesbezügliche Nutzung des Geltungsbereiches. Es finden lediglich Überflüge statt von denen kein Tötungsrisiko ausgeht /3/.

Fledermäuse

Die Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungsquartier ist denkbar. Vorhabenbedingte erhöhte Tötungsraten sind nicht denkbar.

Vermutet werden kann ein Tötungsrisiko durch schnellen Zugverkehr.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Tötungsverbot ist nicht betroffen.

Verbot erheblicher Störung während Fortpflanzungszeit, Aufzuchtzeit, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeit (Störungsverbot)

Vögel:Störung der Brut auf der Vorhabenfläche

Art	Potenzielle Fortpflanzungsstätte	vorhabenbedingte Störung (Vergrämung) von der Fortpflanzungsstätte	Vorkommen in MV Anzahl Brutpaare
Feldlerche	am Boden in Feldkulturen oder auf Grünland	Vernichtung von Nestern und Jungvögeln in der Brutzeit durch Gründungsarbeiten	600.000 bis 1.000.000

Tabelle: Fortpflanzungsstätten und Bestandsstatus der Brutvögel in Arealen mit vorhabenbedingten Störungen

Die im Plangebiet vorkommenden Arten (besonders geschützte Arten), insbesondere Bodenbrüter, können bei Bauarbeiten während der Brutzeit grundsätzlich gestört werden (Nachstellverbot). In diesem Zusammenhang ist auch eine Beeinträchtigung von Gelegen oder Jungvögeln durch die Zerstörung von Nestern nicht vollständig auszuschließen. Vergleichbare Beeinträchtigungen treten jedoch bereits im Rahmen der regulären landwirtschaftlichen Nutzung auf, beispielsweise beim Anbau von Wintergetreide. Eine vorhabenbedingte zusätzliche Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Im Falle von Störungen ist davon auszugehen, dass eine Verlagerung der Brutplätze in geeignete Ausweichhabitate erfolgt.

Die Brutplätze der Feldlerche unterliegen einer jährlichen Variabilität und sind unter anderem von der jeweils angebauten Kulturart abhängig. Eine verlässliche Prognose zum Feldlerchenbesatz zum Zeitpunkt des Baubeginns ist daher im Vorfeld nicht möglich. Es wird empfohlen, den Feldlerchenbesatz unmittelbar vor Baubeginn zu erfassen und gegebenenfalls einzelne Bereiche zeitlich begrenzt von Baumaßnahmen auszunehmen.

Störungen während der Betriebsphase durch die gelegentliche Anwesenheit von Servicepersonal sind aufgrund der geringen Aufenthaltsdauer sowie der artspezifischen Fluchtdistanz der Feldlerche als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der regionalen Population der Feldlerche, die mehrere hunderttausend Brutpaare umfasst, ist durch mögliche Störungen oder den Verlust einzelner Brutpaare nicht zu erwarten.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben dürfen Brutvögel im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. August nicht gestört oder getötet werden. Die in den Strauch- und Ruderalstrukturen zwischen Bahnlinie und Zuwegung brütenden Arten sind aufgrund des bestehenden regelmäßigen Zugverkehrs bereits an wiederkehrende Störreize angepasst und gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Bau- oder Betriebsphase durch Servicepersonal in angrenzenden Bereichen als wenig störungsempfindlich einzustufen.

Fazit: Vorhabenbedingte Störungen der vorkommenden Brutvögel sind bei Beachtung o.g. Maßnahmen ausgeschlossen, insbesondere auch deshalb, weil keine Gehölzstrukturen vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

Störung in der Überwinterungs- und Zugzeit

Untersuchungen zu Durchzug und zur Rast ergaben keine Durchzügler oder Rastvögel, so dass relevante Störungen schon deshalb nicht auftreten können.

Rastplätze (Nahrungsflächen) Land Stufe 4 sind vorhanden, wurden aber im Geltungsbereich nicht frequentiert.

Störung von Nahrungshabitaten

Baubedingte und betriebsbedingte Einschränkungen der Jagdhabitats von Nahrungsgästen und Durchzüglern sind ohne Belang, weil sie verglichen mit den Gesamtflächengrößen dermaßen kleinflächig sind, daß sie ähnlich zu bewerten sind, wie etwa Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die immer nur im Bereich der unmittelbaren Maschinenarbeitsbreiten störend wirken.

Fledermäuse:

Beeinträchtigungen für die Jagd der Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich nicht in bevorzugten Jagdgebieten (Gewässer, Waldränder, Hecken) lokalisiert sind.

Fazit:

Der Verbotstatbestand – Störungsverbot ist vorhabenbedingt nicht betroffen.

Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur (Schädigungsverbot)

Vorhabenbedingt finden derartige Handlungen nicht statt. Es werden weder Gehölze gerodet noch Gebäude beseitigt, sondern nur Intensivacker überbaut und befahren. Hier befinden sich bestenfalls einjährige Fortpflanzungsstätten.

Fazit:

Vorhabenbedingte Verstöße gegen Bestimmungen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind nicht zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgen.

V1 Bauzeitenregelung

Bau- und Räumarbeiten (einschließlich Vegetationsbeseitigung, Bodenabtrag, Gründungs- und Montagearbeiten) sind im Zeitraum 01.03. bis 30.09. unzulässig. Abweichungen sind nur zulässig, wenn vor Beginn der Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen einer Begehung die Artenschutzfreiheit des Baufeldes festgestellt und die Arbeiten schriftlich freigegeben wurden; ggf. sind von der ÖBB in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zusätzliche Vermeidungs- und erforderlichenfalls CEF-Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

V2 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Für die Bauphase ist eine ÖBB zu bestellen. Die ÖBB ist vor Aufnahme der Bauarbeiten sowie bei Bauabschnitten innerhalb der Brut- und Amphibienaktivitätszeit einzubinden; sie überwacht die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und dokumentiert die Freigaben.

V3 Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Modultischen

Die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modulreihen sind als extensive Mähwiese zu entwickeln und zu unterhalten.

- a) Eine Mahd ist im Zeitraum 01.03. bis 15.07. unzulässig.
- b) In den Jahren 1 bis 5 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sind maximal zwei Mahden pro Jahr außerhalb der Hauptbrutzeit zulässig.
- c) Das anfallende Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu beräumen.
- d) Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig
- e) Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit je Hektar möglich.

V4 Einfriedung - Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger

Einfriedungen sind so herzustellen, dass keine Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entsteht. Dies ist durch einen Bodenabstand des Zaunes und/oder durch bodennah angeordnete Öffnungen von mindestens 10 × 20 cm

4.2. Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu gefährden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Umsetzung einer multifunktionalen Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Maßnahmenblatt E3 sowie weiterer externer Kompensationsmaßnahmen.

Eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sowie der konkreten Umsetzungsschritte ist der textlichen Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Bargischow“ zu entnehmen (vgl. Punkt 10 der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, 2026). Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen, da die Kompensationsplanung dort umfassend dargestellt ist.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- /1/ : Satzung der Gemeinde Bargischo über den Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikanlage Bargischo“
Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Neubrandenburg 2024
- /2/ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K.
& C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- /3/ ENDLER, B:
Bericht zur Kartierung der Avifauna in den Jahren 2023 und 2024 im Vorhabenbereich
der Photovoltaikanlage Bargischo Stand: Nov. 2024
- /4/ ZAPLATA, M. STÖFER, M.:
Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes
NABU 2022